



Rahmenprüfungsordnung (RPO 2012) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen

vom 2. April 2012 – FH-Mitteilung Nr. 30/2012
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 15. Juli 2015 – FH-Mitteilung Nr. 55/2015
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung	3	§ 24 Mobilität im Studium	12
§ 2 Prüfungsordnungen, Studienordnungen, Modulbeschreibungen	3	§ 25 Praxisprojekt	13
§ 3 Ziel des Studiums, Abschlussgrad	3	§ 26 Praxissemester	13
§ 4 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums	4	§ 27 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit)	14
§ 5 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	5	§ 28 Zulassung zur Abschlussarbeit	14
§ 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	5	§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit	14
§ 7 Umfang und Gliederung der Bachelor und Masterprüfung	6	§ 30 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit	15
§ 8 Prüfungsausschuss	6	§ 31 Kolloquium	15
§ 9 Prüferinnen und Prüfer / Beisitzerinnen und Beisitzer	7	§ 32 Ergebnis der Abschlussprüfung	15
§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	7	§ 33 Zeugnis, Urkunde, Gesamtnote, Diploma Supplement	15
§ 11 Mentorenprogramm	8	§ 34 Zusatzfächer	16
§ 12 Vermittlung allgemeiner Kompetenzen	8	§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten	16
§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen	8	§ 36 Ungültigkeit von Prüfungen	17
§ 14 Ziel der Modulprüfungen	9	§ 37 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	17
§ 15 Zulassung zu Prüfungen	9		
§ 16 Durchführung von Prüfungen	10		
§ 16 a Nachteilsausgleich	11		
§ 17 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	11		
§ 18 Prüfungen in mündlicher Form	11		
§ 19 Prüfungen in anderen Formen	11		
§ 20 Verbesserungsversuch	11		
§ 21 Wiederholung von Prüfungen	12		
§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12		
§ 23 Prüfungen	12		

Rahmenprüfungsordnung (RPO 2012) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen

vom 2. April 2012 – FH-Mitteilung Nr. 30/2012

in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung

vom 15. Juli 2015 – FH-Mitteilung Nr. 55/2015

(Nichtamtliche lesbare Fassung)

§ 1 | Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung

Diese Rahmenprüfungsordnung (RPO) gilt für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen.

§ 2 | Prüfungsordnungen, Studienordnungen, Modulbeschreibungen

(1) Für die einzelnen Studiengänge sind nach Maßgabe dieser Rahmenprüfungsordnung (RPO) Prüfungsordnungen (PO) zu erstellen. Diese regeln insbesondere:

1. das Ziel des Studiums, den zu verleihenden Hochschulgrad, die Zahl der Module, den Studienverlauf und die Regelstudienzeit
2. den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung unter Berücksichtigung von Kontaktstunden, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie die Dauer der Prüfungsleistungen der Module.
3. Zugangsvoraussetzungen, soweit sie nicht in besonderen Zugangsordnungen enthalten sind.

(2) Fachbereiche können zusätzlich Studienordnungen durch Beschluss des Fachbereichsrats erlassen.

(3) Die Modulbeschreibungen mit Lernergebnissen, Teilnahmevoraussetzungen, Inhalt und Umfang in Leistungspunkten, Dauer, Lehr- und Lernformen, Verwendbarkeit des Moduls, Bachelor- oder Masterniveau, Literatur/Arbeitsmaterialien sowie Einzelheiten zu Form und Umfang/Dauer der Prüfungen sowie Prüfungsvoraussetzungen werden vom Fachbereich erstellt und per Aushang und in elektronischer Form dokumentiert und veröffentlicht.

§ 3 | Ziel des Studiums, Abschlussgrad

(1) Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiums sollen den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermittelt werden, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Im Studium sollen die Studierenden schöpferische und gestalterische Fähigkeiten entwickeln.

(2) Die Absolventen und Absolventinnen des Bachelorstudiums haben ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lehrgebietes nachgewiesen. Sie verfügen über ein kritisches Verständnis der grundlegenden Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms und sind in der Lage, Wissen zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem aktuellen Wissensstand des jeweiligen Fachgebietes.

Bachelorabsolventen und -absolventinnen haben folgende Kompetenzen erworben:

- Instrumentale Kompetenzen:
Sie sind in der Lage, ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.
- Systemische Kompetenzen:
Sie sind in der Lage, relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen, und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

- Kommunikative Kompetenzen:
Sie können fachbezogene Positionen und Problemlösungen formulieren und argumentativ verteidigen, sich mit Fachvertretern und Fachvertreterinnen und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen austauschen und Verantwortung in einem Team übernehmen.

(3) Die Masterabsolventen und -absolventinnen haben Wissen und Verstehen nachgewiesen, das in der Regel auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft oder erweitert. Sie sind in der Lage, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Lerngebietes zu definieren und zu interpretieren. Ihr Wissen und Verstehen bildet die Grundlage für die Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger Ideen. Dies kann anwendungs- oder forschungsorientiert erfolgen. Sie verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Wissen in einem oder mehreren Spezialbereichen.

Masterabsolventen und -absolventinnen haben folgende Kompetenzen erworben:

- Instrumentale Kompetenzen:
Sie sind in der Lage, ihr Wissen und Verstehen sowie die Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen.
- Systemische Kompetenzen:
Sie können Wissen integrieren und mit Komplexität umgehen und auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen, die sich aus der Anwendung des Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben. Sie sind in der Lage, sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen.
- Kommunikative Kompetenzen:
Masterabsolventen und -absolventinnen können auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung sowohl Fachvertretern und Fachvertreterinnen als auch Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise vermitteln. Sie können sich mit Fachvertretern und Fachvertreterinnen und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau austauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung übernehmen.

(4) Masterstudiengänge dienen der fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung und können in folgende Typen unterschieden werden:

- stärker anwendungsorientiert
- stärker forschungsorientiert, oder
- künstlerisches Profil.

Näheres regelt die jeweilige Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnung legt fest, ob es sich um einen weiterbildenden oder konsekutiven Masterstudiengang handelt.

Weiterbildende Masterstudiengänge setzen einen einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschluss und das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung voraus. Die Inhalte von weiterbildenden Studiengängen sollen die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen.

Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge konzipiert.

(5) In den Bachelorstudiengängen wird aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung als erster berufsqualifizierender Abschluss der entsprechende Bachelorgrad verliehen. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung in einem Masterstudiengang wird der entsprechende Mastergrad verliehen. Näheres regelt die jeweilige Prüfungsordnung.

§ 4 | Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit in Vollzeitstudiengängen, die mit einem Bachelorgrad abgeschlossen werden und zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt mindestens sechs Semester und höchstens acht Semester (180, 210, 240 Leistungspunkte). In Vollzeitstudiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden und zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens zwei und höchstens vier Semester (60, 90, 120 Leistungspunkte). Die Gesamtregelstudienzeit konsekutiver Vollzeitstudiengänge nach Satz 1 und 3 beträgt höchstens zehn Semester. Die Prüfungsordnung regelt die Regelstudienzeit in Semestern und die Leistungspunkte.

(1a) In der Prüfungsordnung ist vorzusehen, dass sich für Studierende, bei denen Leistungen aus Ergänzungskursen im Rahmen von Reformmodellen gemäß § 58 Absatz 2a HG anerkannt worden sind, die generelle Regelstudienzeit um die Anzahl der Semester erhöht, die der Arbeitsbelastung der Ergänzungskurse entspricht.

(2) Pro Studienjahr ist in Vollzeitstudiengängen der Erwerb von 60 Leistungspunkten, pro Semester in der Regel der Erwerb von 30 Leistungspunkten vorgesehen.

(3) Die Einrichtung von Teilzeitstudiengängen mit entsprechend abweichenden Regeln ist möglich.

(4) Bachelorstudiengänge können nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung neben dem Kernstudium ein Vertiefungsstudium ggf. mit mehreren Vertiefungsrichtungen aufweisen. Sofern ein Vertiefungsstudium vorgesehen ist, beinhaltet dieses in der Regel vertiefende Module mit einem Gesamtumfang von mindestens 30 bis maximal der Hälfte der für den Studienabschluss erforderlichen Leistungspunkte.

§ 5 | Modulstruktur und Leistungspunktesystem

(1) Studiengänge bestehen aus Modulen. Module sind Zusammenfassungen von Lehr- und Lerngebieten zu thematisch abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen, abprüfbaren Einheiten. Sie dienen im Rahmen des Studiums dem Kompetenzerwerb und definieren, was Studierende nach Beendigung des Moduls wissen, verstehen und/oder demonstrieren können sollen. Jedes Modul beinhaltet eine Reihe von Lehr- und Lernaktivitäten, die sich nach folgenden Kriterien definieren lassen:

- Art des Lehr- und Betreuungsangebotes
(z.B. Vorlesung, Seminar, Übung, praktische Arbeit, Labor, geleitetes Selbststudium, Tutorium, Selbststudium ohne Anleitung, Praktikum, Exkursion, Projektarbeit, etc.).
- Art der Lernaktivität
(z.B. Teilnahme an Vorlesungen, Erfüllen bestimmter Aufgaben, e-learning, Anwenden erlernter Fähigkeiten in Betrieb oder Labor, Anfertigen von schriftlichen Arbeiten, Lesen von Büchern und Aufsätzen, Lernen, die Arbeit anderer konstruktiv zu kritisieren, etc.).
- Art der Modulprüfung
(z.B. die Prüfungsvoraussetzungen, die Prüfungselemente, wie etwa schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, Referat, Test, Aufsatz, Portfolio, Praktikumsbericht, Exkursionsbericht, etc.).

(2) Module schließen in der Regel nach einem Semester mit einer Modulprüfung ab, die sich an den für das Modul definierten Lernergebnissen orientiert. In Ausnahmefällen können die Prüfungsordnungen Module vorsehen, die sich über mehrere Semester erstrecken. In besonders begründeten Fällen, die in den Prüfungsordnungen zu regeln sind, können auch mehrere Module in einer Prüfung abgeschlossen werden. Modulprüfungen können auch aus mehreren Prüfungselementen bestehen, aus denen sich eine Gesamtprüfungsleistung ergibt. Module werden in der Regel mit nicht mehr als einer Prüfung abgeschlossen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen.

(3) Die Modulbeschreibungen geben neben den Lernergebnissen und den Studieninhalten auch das Niveau der Module entsprechend dem nationalen Qualifikationsrahmen wieder (Bachelorniveau oder Masterniveau).

(4) Die Zulassung zur Teilnahme an den Veranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden. Näheres regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen.

(5) Der Umfang der Module wird in Leistungspunkten angegeben und über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt. Die Leistungspunkte errechnen sich aus dem ver-

anschlagten Arbeitsaufwand für Selbst- und Präsenzstudium in Zeitstunden, der für die Lernaktivitäten benötigt wird, um die gewünschten Lernergebnisse zu erreichen.

(6) Die Leistungspunkte eines Moduls werden nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn die geforderte Leistung erbracht worden ist.

(7) Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 25 bis 30 Zeitstunden. Pro Studienjahr werden 1.500 bis 1.800 Arbeitsstunden veranschlagt. Näheres regelt die jeweilige Prüfungsordnung.

(8) Die Fachbereiche stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die tatsächliche durchschnittliche Gesamtbelastung der Studierenden von dem vorgesehenen Arbeitsumfang nicht wesentlich abweicht. Eine Überprüfung und gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Arbeitsbelastung an die Leistungspunkte findet regelmäßig statt.

(9) Der Umfang der Module in Leistungspunkten und deren Abfolge werden in der Studien- oder Prüfungsordnung festgelegt.

(10) Die Ausgestaltung der Module wird in Modulbeschreibungen fixiert.

(11) Für das einzelne Modul, seine Dokumentation und seine Durchführung ist jeweils mindestens ein hauptamtlich Lehrender oder eine hauptamtlich Lehrende der Fachhochschule verantwortlich.

§ 6 | Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) In den Bachelorstudiengängen wird in der Regel als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung (z.B. nach Qualifikationsverordnung FH) der Nachweis einer praktischen Tätigkeit von mindestens 8 und maximal 16 Wochen vor Aufnahme des Studiums gefordert. Dieser Nachweis muss für die Einschreibung zum Sommersemester spätestens am 31. März und für die Einschreibung zum Wintersemester spätestens am 30. September erbracht sein. Satz 1 gilt nicht für Studiengänge, bei denen als Einschreibevoraussetzung der Nachweis eines Ausbildungsvertrages mit einer Einrichtung, mit der die Fachhochschule Aachen eine Rahmenvereinbarung über die Ausbildungsinhalte getroffen hat, gefordert wird.

Bei Studiengängen, in denen aufgrund eines Abkommens mit einer ausländischen Partnerhochschule ein Doppelabschluss verliehen wird, legt die jeweilige Prüfungsordnung fest, ob ein Praktikum als Zugangsvoraussetzung erforderlich ist.

(2) Bei einer geforderten praktischen Tätigkeit von mehr als 8 Wochen muss der Nachweis für die über die 8 Wochen hinausgehenden Praktikumszeiten bis spätestens zum Beginn des 3. Studienseesters zum Sommerse-

ter am 31. März bzw. zum Wintersemester am 30. September erbracht sein. Näheres regelt die Prüfungsordnung. Weitere Studienvoraussetzungen gemäß § 49 Absatz 7 HG sowie Abweichungen von den nachstehenden Absätzen 3 bis 5 ergeben sich aus den Prüfungsordnungen.

(3) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt in der Regel als erbracht, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer entsprechenden Fachoberschule in der Fachrichtung, deren Abschluss für den gewählten Studiengang einschlägig ist, erworben hat. Studienbewerber oder Studienbewerberinnen, die das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule in einer anderen Fachrichtung erworben haben, sollen in der Regel ein Praktikum nach Maßgabe von Absatz 1 leisten.

(4) Einschlägige, nachgewiesene Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf diese Praktika angerechnet.

(5) In den Masterstudiengängen wird als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums mindestens der Nachweis eines ersten geeigneten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mindestens auf Bachelor-Ebene gefordert.

Das Nähere sowie weitere Voraussetzungen ergeben sich aus den Prüfungsordnungen und ggf. aus den Studienordnungen und den Zugangsordnungen.

(6) Studienbewerber und Studienbewerberinnen für deutschsprachige Studiengänge, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Fachhochschule Aachen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 49 Absatz 10 HG) nachweisen. Für ausländische Studierende, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Partnerhochschulen zum Studium mit Abschluss der Fachhochschule Aachen zugelassen werden, gilt als Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse eine entsprechende Bescheinigung der Partnerhochschule.

In auslandsorientierten Bachelorstudiengängen, bei denen die Veranstaltungen des ersten Studienjahres auf Englisch stattfinden, können die Prüfungsordnungen geringere Anforderungen vorsehen.

Im Übrigen gilt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aachen.

(7) Die Prüfungsordnungen können als Zugangsvoraussetzung vorsehen, dass die Einschreibung in den jeweiligen Studiengang versagt wird, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen eine nach der einschlägigen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. In diesem Fall sollen verwandte und vergleichbare Studiengänge zumindest exemplarisch benannt sein.

§ 7 | Umfang und Gliederung der Bachelor und Masterprüfung

(1) entfällt.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, ggf. dem Auslandsstudiensemester, ggf. dem Praxissemester, ggf. dem Praxisprojekt, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von höchstens 12 Leistungspunkten, das Kolloquium von höchstens 3 Leistungspunkten. Näheres regelt die jeweilige Prüfungsordnung.

(3) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen des Masterstudiums sowie der Masterarbeit mit anschließendem Kolloquium. Näheres über Zeitpunkt, Dauer und Ausgestaltung der Masterarbeit und des Kolloquiums regeln die Prüfungsordnungen. Die Masterarbeit einschließlich Kolloquium hat in der Regel einen Umfang von 30 Leistungspunkten.

§ 8 | Prüfungsausschuss

(1) Für die durch diese Rahmenprüfungsordnung und die jeweiligen Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben ist für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht grundsätzlich aus vier Professoren oder Professorinnen, einem oder einer Lehrenden für besondere Aufgaben oder wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin und zwei Studierenden. Die Fachbereiche können in der Prüfungsordnung eine größere Anzahl von Mitgliedern unter Berücksichtigung der oben genannten Sitzverhältnisse der Gruppen vorsehen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für zwei Professoren oder Professorinnen und für die Mitglieder der weiteren Gruppen werden von den beteiligten Fachbereichsräten gemäß der geltenden Wahlordnung gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Professor oder eine Professorin zum bzw. zur Vorsitzenden und mindestens einen Professor oder eine Professorin zum bzw. zur stellvertretenden Vorsitzenden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass der oder die Vorsitzende und seine oder ihre Stellvertretung durch den Fachbereichsrat bzw. durch die beteiligten Fachbereichsräte gewählt werden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter oder Vertreterinnen beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter oder Vertreterinnen ein Jahr. Sie beginnt jeweils mit dem Hochschuljahr. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Rahmenprüfungsordnung und der Prüfungsordnungen. Er ist für alle anfallenden Aufgaben und Entscheidungen hinsichtlich von Prüfungen zuständig. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Rechtsmittel in Prüfungsangelegenheiten. Bei Änderungen der Prüfungsordnung und der Reform der Studienordnung ist der Prüfungsausschuss im Fachbereichsrat anzuhören. Darüber hinaus soll der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten auf Anforderung des Fachbereichsrates berichten. Der

Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die übertragenen Aufgaben der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses müssen per Aushang und im Internet bekanntgegeben werden. Die Regelungen des § 27 HG bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Unter diesen müssen sich mindestens der oder die Vorsitzende oder seine bzw. ihre Stellvertretung und mindestens ein weiterer Professor oder eine weitere Professorin sowie eine Studierende oder ein Studierender befinden.

Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Während der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses an der Sitzung nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich innerhalb der nächsten zwei Wochen der gleichen Prüfung unterziehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Sitzungen nehmen ausschließlich Prüfungsausschussmitglieder oder bei Abwesenheit deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen teil.

(6) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind der betreffenden Person in der Regel innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Ihr ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Absatz 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher Art, bleibt unberührt.

§ 9 | Prüferinnen und Prüfer / Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren und Professorinnen, außerplanmäßige Professoren und Professorinnen, Honorarprofessoren und -professorinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer und Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3) Schriftliche oder mündliche Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit besteht, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zu bewerten, von denen mindestens eine Person Lehrender oder Lehrende der Fachhochschule Aachen sein muss. Im Rahmen eines Widerspruches gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen kann die Widerspruchsführerin oder der Widerspruchsführer auch bei anderen schriftlichen Prüfungen eine Zweitkorrektur beantragen. Die Entscheidung hierüber liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Der Prüfling kann die Prüfer oder Prüferinnen von Abschlussarbeit und Kolloquium vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfer und Prüferinnen verteilt wird. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(6) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer oder Prüferinnen rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder mit der Ausgabe der Themenstellung(en) der Abschlussarbeit durch Aushang und im Internet erfolgen.

§ 10 | Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Satz 1 und 2 gelten entsprechend bei einem Wechsel zwischen Studiengängen der Fachhochschule Aachen. Die Prüfungsordnungen können regeln, dass bei einem Wechsel zwischen Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Modulen die Fehlversuche von Amts wegen angerechnet werden. Die Nichtanerkennung von Studien- und Prüfungs-

leistungen ist zu begründen. Über mögliche Maßnahmen für eine Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt ist zu informieren.

(2) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen. Die Anerkennung von außerhalb des Hochschulwesens erbrachten Kenntnissen und Fähigkeiten richtet sich nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Einzelheiten zum Verfahren und zu den Kriterien der Anerkennung können in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt werden.

(3) Ohne wesentliche Unterschiede sind Studien- und Prüfungsleistungen, wenn sie im Lernergebnis denjenigen des Studiengangs der Fachhochschule Aachen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Sinne des European Transfer and Accumulation System (ECTS) und der jeweils erworbenen Kompetenzen vorzunehmen. Bei der Feststellung der wesentlichen Unterschiede von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind Äquivalenzvereinbarungen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz sowie vorhandene Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit bzw. zu wesentlichen Unterschieden die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen sowie das akademische Auslandsamt gehört werden.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungen werden, soweit sie ohne wesentliche Unterschiede sind, als Modulleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind ggf. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird in der jeweiligen Leistungsübersicht (§ 33) vermerkt. Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als 5, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(5a) Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus Studiengängen sind

in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie die individuelle Leistungsübersicht oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(5b) Entscheidungen über Anträge im Sinne der Absätze 1 und 2 werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen getroffen.

(6) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 a entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifel nach Anhörung eines oder einer für die Fächer zuständigen Modulbeauftragten.

(6a) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 oder 2 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Das Rektorat gibt der für die Entscheidung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 11 | Mentorenprogramm

entfällt

§ 12 | Vermittlung allgemeiner Kompetenzen

(1) Zum Erwerb von allgemeinen Kompetenzen sind Module oder Bestandteile von Modulen im Umfang von insgesamt 15 Leistungspunkten Bestandteil eines Bachelorstudiengangs.

(2) Zum Erwerb von interdisziplinären Kompetenzen können in den Prüfungsordnungen 15 Leistungspunkte vorgesehen werden, die der oder die Studierende frei aus dem Angebot anderer Studiengänge wählen kann.

§ 13 | Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind im Falle des Bestehens mit der vorgesehenen Anzahl an Leistungspunkten zu versehen. Noten für einzelne Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt.

Die Prüfungsordnung legt fest, welche Prüfungsleistungen differenziert benotet und welche mit bestanden oder nicht bestanden bewertet werden. Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Leistungen von Prüfungen, die im ersten Semester oder in den ersten beiden Semestern abgelegt worden sind, nicht benotet werden oder dass ihre Benotung nicht in die Gesamtnote mit einfließt. Bei Modulprüfungen mit mehreren Prüfungselementen ergibt sich die Zahl der Prüferinnen und Prüfer und die Art der Bewertung aus der jeweiligen Prüfungsordnung.

(2) Sind mehrere Prüfer oder Prüferinnen an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die

Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern nicht in nachfolgenden Paragraphen etwas anderes bestimmt ist.

(3) Für die Benotung der Prüfungsleistungen gilt folgende Notenskala:

1 sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 gut	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Notenwerte um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder gesenkt werden; die Notenwerte „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(5) Die Modulprüfungsleistung wird in der Leistungsübersicht als Bestandteil des Diploma Supplement ausgewiesen.

(6) Sofern die jeweilige Prüfungsordnung nichts anderes regelt, muss bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen, jedes dieser Prüfungselemente bestanden werden.

Die Note errechnet sich als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Notenwerten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen (Beispiel: Aus 1,599999 wird 1,5). Die Noten lauten danach:

- | | | |
|----------------------------|---|-------------------|
| - bis einschl. 1,5 | = | sehr gut |
| - von 1,6 bis einschl. 2,5 | = | gut |
| - von 2,6 bis einschl. 3,5 | = | befriedigend |
| - von 3,6 bis einschl. 4,0 | = | ausreichend |
| - ab 4,1 | = | nicht ausreichend |

(7) Die Bewertung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitzuteilen. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass in begründeten Ausnahmen für einzelne Module die Frist auf Antrag um maximal drei Wochen verlängert wird. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung führt zur Exmatrikulation.

(9) Für die Prüfungen und deren Wiederholung können unterschiedliche Formen vorgesehen werden.

(10) Die Abschlussnote auf der Grundlage der deutschen Notenskala 1 bis 5 wird um eine Tabelle ergänzt, die die Vergleichbarkeit der Benotungen mit anderen Notensystemen ermöglicht. Die Bildung dieser Vergleichstabelle erfolgt entsprechend dem ECTS Users Guide in der jeweils geltenden Fassung. Die ECTS-Vergleichstabelle kann auf einzelne Module – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ angewendet werden.

§ 14 | Ziel der Modulprüfungen

In den Modulprüfungen einschließlich der Prüfungselemente soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die in den Modulen angestrebten Lernergebnisse erreicht hat und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

Die Module ergeben sich aus den jeweiligen Prüfungsordnungen.

§ 15 | Zulassung zu Prüfungen

(1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

- die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§ 6) nachgewiesen hat,
- die als Voraussetzung für die jeweilige Prüfung vorgeschriebenen Leistungen erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt,
- an der Fachhochschule Aachen gemäß § 48 HG eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörer oder Zweithörerin zugelassen ist.

Abweichende Regelungen sind in den jeweiligen Prüfungsordnungen der Studiengänge zu treffen.

Die in Satz 1 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 49 Absatz 12 HG oder einer Zugangsprüfung nach § 49 Absatz 5 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Die Zulassung erfolgt durch die Prüfungsanmeldung über das Online-Portal der Hochschule innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Anmeldezeitraums. Die genauen An- und Abmeldeverfahren werden über den Fachbereich per Aushang und elektronisch bekannt gegeben. Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung oder zur Ablegung einer zunächst versäumten Prüfung ist erneut zu beantragen. Ohne form- und fristgemäße Anmeldung gilt eine Prüfung, zu der keine ausdrückliche Zulassung erfolgt ist, als nicht abgelegt. Die Prüfungsanmeldung ist verbindlich und gilt als erfolgter Prüfungsantritt. Ihre Rücknahme ist ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche bis eine Woche vor der entsprechenden Prüfung möglich. Verspätet eingereichte Anmeldungen bedürfen eines schriftlichen Antrags und der

Genehmigung durch das Prüfungssekretariat. Diese Genehmigung wird dann erteilt, wenn der oder die Studierende die Fristüberschreitung für die Prüfungsanmeldung nachweislich nicht zu vertreten hat.

(3) Sofern die Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht, sind die in dem Antrag auf Zulassung zu Prüfungen genannten Wahlmodule, in denen der Prüfling die Modulleistung ablegen will, mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Näheres regelt die jeweilige Prüfungsordnung.

(4) entfällt.

(5) Über die Zulassung entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und, soweit in der Prüfungsordnung geregelt,
2. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 8 nicht erfüllt sind.

(6) Die jeweilige Prüfungsordnung kann vorsehen, dass der Erstversuch von Prüfungen des ersten Semesters spätestens im vierten Semester und der Erstversuch von Prüfungen des zweiten Semesters spätestens im fünften Semester entsprechend § 64 Absatz 3 HG erfolgen muss.

Sofern der Prüfling innerhalb der genannten Fristen den jeweiligen Erstversuch nicht unternimmt, gilt dieser als zum letztmöglichen Zeitpunkt unternommen und mit dem Ergebnis „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, der Prüfling weist nach, dass er das Versäumnis der Prüfung nicht zu vertreten hat

Die Fristen im Sinne Satz 1 verlängern sich in den in § 64 Absatz 3a HG genannten Fällen. Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 21 geregelt.

(7) entfällt.

(8) Die Prüfungsordnung kann als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen insbesondere vorsehen, dass für die Zulassung zu Prüfungen ab dem dritten Fachsemester bestimmte Module oder Module des ersten und zweiten Fachsemesters in einem bestimmten Umfang (in Leistungspunkten) erfolgreich absolviert sein müssen. Kann der oder die Studierende einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann der oder die Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag die Zulassung aussprechen. Die Gründe, die den Studierenden oder die Studierende an der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen hinderten, sind glaubhaft zu machen.

§ 16 | Durchführung von Prüfungen

(1) Prüfungen können in unterschiedlicher Form erbracht werden, u.a. durch Referat, Portfolio, Projektarbeit, Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung. Die Zulassung zur

Prüfung kann von der Erbringung von Vorleistungen abhängig gemacht werden. Näheres sowie die Anzahl der Prüfungen regeln die Prüfungsordnungen.

(2) Falls die Prüfungsordnung für die Form, den Umfang oder die Dauer der Prüfung lediglich einen Rahmen vorgibt, wird die genaue Spezifizierung im Rahmen der durch die Prüfungsordnung gesetzten Grenzen zum Beginn der Vorlesungszeit durch Aushang und im Internet bekannt gegeben.

In Fällen, in denen sich Module über mehrere Semester erstrecken, beziehen sich die Sätze 1 und 2 auf den Vorlesungsbeginn des Semesters, in dem das Modul beginnt.

Sind für die Teilnahme an Prüfungen Vorleistungen erforderlich, ist dies in der Prüfungsordnung zu regeln.

Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf als Teilnahmevoraussetzung für Prüfungsleistungen nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung.

(3) Alle studienbegleitenden Prüfungen werden mindestens dreimal im Jahr angeboten. Die Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(4) Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bekannt gegeben.

(5) Der Prüfungstermin wird bei Klausuren und mündlichen Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Bei den übrigen Prüfungsformen sowie bei Blockveranstaltungen ist der Termin spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt zu geben. Ausnahmen hiervon sind in der Prüfungsordnung zu regeln.

(6) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder der Prüferin oder des bzw. der Aufsichtführenden mit der FH-Karte oder mit Studierendenausweis in Papierform und amtlichem Ausweis auszuweisen.

(7) entfällt.

(8) Umfang und Anforderungen der Prüfungselemente müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Studierenden dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was im Verlauf der Lehrveranstaltungen auf der Grundlage der Modulbeschreibung behandelt oder bekannt gegeben wurde.

(9) entfällt

(10) Zur Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 9 Absatz 2 Buchstabe f und g Einschreibearbeitung der Fachhochschule Aachen legt der Prüfungsausschuss auf Antrag die Prüfungsbedingungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 16 a | Nachteilsausgleich

(1) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte und chronisch Erkrankte ausgeglichen wird. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage geeigneter Nachweise verlangen.

(2) Machen es der angestrebte Studienerfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Absatz 2 HG. Dabei sind Studierende, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch einer Lehrveranstaltung angewiesen sind oder sich in Eltern- bzw. Pflegezeit befinden, vorrangig zu berücksichtigen (semesterfixierte Pflichtleistung bzw. Wahlpflichtleistung). Die Fachbereiche können weitere Kriterien in den jeweiligen Prüfungsordnungen vorsehen.

§ 17 | Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden seiner bzw. ihrer Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege eine Lösung finden kann. Klausuren können auch in multimedial gestützter Form und/oder im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Das Bewertungsverfahren hierfür ist in der jeweiligen Prüfungsordnung entsprechend den Besonderheiten dieser Prüfungsformen zu regeln.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer oder die Prüferin.

(3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer oder einer Prüferin gestellt. In begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Bereiche zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern oder Prüferinnen gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer oder Prüferinnen die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass der Prüfer oder die Prüferin abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 1 nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem bzw. ihrem Fachgebiet entspricht. § 9 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Liegt der Fall des Absatzes 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung des Prüfers oder der Prüferin, der bzw. die nur sein bzw. ihr Fachgebiet beurteilt, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

(5) Die Prüfungsordnung kann regeln, dass sich ein Prüfling vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuchs in einer Klausur einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen kann.

§ 18 | Prüfungen in mündlicher Form

(1) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin (§ 9 Absatz 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfern oder Prüferinnen (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgehalten. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer oder die Prüferin den Beisitzer oder die Beisitzerin zu hören. Im Fall von Kollegialprüfungen gelten die Bestimmungen des § 17 Absatz 3 und 4 entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten bei Modulprüfungen mit mehreren Prüfungselementen entsprechend.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 | Prüfungen in anderen Formen

Für das Erbringen von Prüfungsleistungen in anderen Prüfungsformen (Referat, Portfolio, Exkursion etc.) gilt § 17, es sei denn, es ist in der Prüfungsordnung anders geregelt.

§ 20 | Verbesserungsversuch

(1) Wer eine Prüfung bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung im entsprechenden Studiengang an der Fachhochschule Aachen einmal wiederholen. Der Verbesserungsversuch muss innerhalb der nächsten drei Prüfungsperioden erfolgen. Studierende können während ihres Studiums an der Fachhochschule Aachen insgesamt jeweils drei Verbesserungsversuche im Bachelor- und Masterstudium absolvieren. Ein zweiter Verbesserungsversuch in derselben Prüfung ist ausgeschlossen. Sofern die Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht, gilt die Möglichkeit des Verbesserungsversuches für alle studienbegleitenden Prüfungen in Klausurform und in mündlichen Prüfungen. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen, kann die Prüfungsordnung vor-

sehen, dass nur die gesamte Modulprüfung wiederholt werden kann. Ein Verbesserungsversuch bei Abschlussarbeiten ist ausgeschlossen.

(2) Erreicht der Prüfling im Verbesserungsversuch ein anderes Ergebnis als im ersten Versuch, so wird das bessere der beiden Ergebnisse berücksichtigt und bei der Berechnung der Gesamtnote der Abschlussprüfung zugrunde gelegt.

§ 21 | Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) und das Kolloquium können im Fall des Nichtbestehens je einmal wiederholt werden.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Sofern es der besondere Charakter eines Studiengangs oder einer Prüfung erfordert, kann die jeweilige Prüfungsordnung ausnahmsweise vorsehen, dass eine nicht bestandene Prüfung nur einmal wiederholt werden darf. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen, kann die Prüfungsordnung vorsehen, dass nur die gesamte Modulprüfung wiederholt werden kann.

(3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden, außer im Zusammenhang mit einem Verbesserungsversuch gemäß § 20.

§ 22 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Als triftige Gründe kommen insbesondere in Betracht:

- Krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit (auch gesundheitliche Beeinträchtigungen in der Schwangerschaft) oder Krankheit eines zu betreuenden Kindes
- Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder eines dauerhaft im Haushalt des Prüflings Lebenden, wenn ein akutes (nicht dauerhaftes) Pflege- oder Versorgungsbedürfnis festgestellt ist
- Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit
- nachgewiesene höhere Gewalt.

Satz 1 gilt auch, wenn der oder die Studierende die Prüfungsleistung (z. B. Abschlussarbeit, schriftliche Ausarbeitung, Referat etc.) nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den nicht fristgerechten Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der oder des Studierenden wird die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt. Wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, bestehen, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Eine Einholung amtlicher Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten der unteren Gesundheitsbehörden findet nicht statt.

Im Fall des Rücktritts nach Beginn der Prüfung muss der oder die Studierende sich einer ärztlichen Untersuchung unverzüglich unterziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht ausreichend (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht ausreichend (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, ist gemäß Absatz 3 zu verfahren. In besonders schweren Fällen kann die Hochschule innerhalb von zwei Jahren die Prüfungsleistung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

§ 23 | Prüfungen

Die Studienpläne der jeweiligen Studiengänge müssen so gestaltet sein, dass die vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen des Studiums bis zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Termin erbracht werden können.

§ 24 | Mobilität im Studium

(1) Die Studienpläne sind möglichst so zu gestalten, dass die Studierenden die Prüfungsleistungen eines Semesters (in der Regel 30 Leistungspunkte) an einer anderen Hochschule im Rahmen eines Mobilitätssemesters ohne Verzögerung erbringen können.

(2) Auf Antrag werden Studierende zum Mobilitätssemester zugelassen. Zulassungsvoraussetzungen werden in den Prüfungsordnungen geregelt.

(3) Die Studierenden erstellen nach Zulassung auf der Basis des Studienangebotes der aufnehmenden Hochschule einen Studienvertrag (Learning Agreement), der möglichst dem Studienziel des entsprechenden Semesters des Studiengangs, in dem sie eingeschrieben sind, entspricht. Der Studienvertrag enthält die Aufstellung der Kurse, die mit Leistungspunkten zu belegen sind, und wird unterzeichnet von dem oder der Studierenden, dem Dekan oder der Dekanin und möglichst von dem dafür zuständigen Koordinator oder der dafür zuständigen Koordinatorin der anderen Hochschule. Er muss vor Abreise des oder der Studierenden geschlossen und bei eventuellen Änderungen sofort aktualisiert und genehmigt werden.

(4) Auf Antrag ist den Studierenden vom Fachbereich eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) vor der Abreise zu erstellen. Die Leistungsübersicht enthält die Aufstellung der absolvierten Kurse, die erworbenen Leistungspunkte, die erzielten Noten und ggf. eine vergleichbare Bewertung entsprechend dem European Credit Transfer System.

(5) Für die Studierenden von anderen Hochschulen ist eine entsprechende Leistungsübersicht (Transcript of Records) am Ende des Studienaufenthaltes von dem Dekan oder der Dekanin zu erstellen.

(6) Die an der aufnehmenden Hochschule erfolgreich erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen werden unter Angabe der Modulbezeichnung, Note und Leistungspunkte (ECTS) sowie der aufnehmenden Hochschule in der Leistungsübersicht vermerkt.

§ 25 | Praxisprojekt

(1) Im Rahmen des Praxisprojektes wird eine praxisorientierte Aufgabenstellung innerhalb oder außerhalb eines Unternehmens oder einer sonstigen Organisation selbstständig bearbeitet. Vorgehensweise und Ergebnisse des Praxisprojektes können Bestandteil der Abschlussarbeit sein.

(2) Sofern die Prüfungsordnung keine höheren Anforderungen festsetzt, wird zum Praxisprojekt auf Antrag zugelassen, wer Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten erfolgreich erbracht hat.

(3) Über die Zulassung zum Praxisprojekt entscheidet der Prüfungsausschuss. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(4) Der erfolgreiche Abschluss des Praxisprojektes wird durch die für die Betreuung zuständige Prüferin oder den für die Betreuung zuständigen Prüfer bescheinigt.

(5) Das Praxisprojekt soll 15 Leistungspunkte nicht unterschreiten.

§ 26 | Praxissemester

(1) In Studiengängen mit Praxissemester ist eine mindestens 20-wöchige zusammenhängende praktische Tätigkeit durchzuführen. Das Praxissemester soll die Studierenden an die angestrebte berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(2) Studierende, die einen Studiengang mit Praxissemester absolvieren wollen, schreiben sich in den Studiengang ein oder müssen spätestens vor Beginn des Praxissemesters nach Maßgabe der jeweiligen Studienordnung, Prüfungsordnung und Einschreibeordnung in den entsprechenden Studiengang wechseln.

(3) Das Praxissemester wird in der Regel im vorletzten Semester abgeleistet. Zum Praxissemester wird auf Antrag nur zugelassen, wer die notwendigen Prüfungsleistungen nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung erbracht hat.

(4) Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet der oder die Prüfungsausschussvorsitzende oder der Prüfungsausschuss oder ein vom Fachbereich eingerichteter Zulassungsausschuss. Näheres regelt die jeweilige Prüfungsordnung.

(5) Während des Praxissemesters wird der oder die Studierende von einem oder einer Lehrenden der Fachhochschule Aachen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 betreut. Näheres regelt die jeweilige Prüfungsordnung.

(6) Das Praxissemester hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.

(7) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester ist die Voraussetzung zur Vergabe der 30 Leistungspunkte. Die erfolgreiche Teilnahme wird vom Betreuer gemäß Absatz 5 bescheinigt, wenn:

1. ein Zeugnis der Institution über die Mitarbeit des oder der Studierenden vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die berufspraktische Tätigkeit des oder der Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und der oder die Studierende die ihm bzw. ihr übertragenen Aufgaben erfolgreich bewältigt hat,
2. der oder die Studierende an den dem Praxissemester zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen regelmäßig teilgenommen hat.

§ 27 | Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit)

(1) Die Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang oder im Masterstudiengang ist eine Prüfung, in der der oder die Studierende zeigen soll, dass er oder sie befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist nach den Erfordernissen des Studiengangs eine Aufgabe aus seinem oder ihrem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und ggf. gestalterischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und zu dokumentieren.

(2) Für die Bestellung der Prüfer oder Prüferinnen der Abschlussarbeit gilt § 9. Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule angefertigt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Abschlussarbeit zu machen.

(3) Die Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. Hierbei muss jedoch die Arbeit des oder der Einzelnen als Prüfungsleistung nach objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 28 | Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Zur Abschlussarbeit wird zugelassen, wer die nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Abschlussarbeit und zur Ablegung der Abschlussprüfung und gegebenenfalls einer Zwischenprüfung im gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang.

(3) Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigelegt werden, welche Prüfer oder Prüferinnen zur Abnahme der Abschlussarbeit bereit sind.

(4) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Prüfling eine studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(6) Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 29 | Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit

(1) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von dem Betreuer oder der Betreuerin der Abschlussarbeit gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Abschlussarbeit in Bachelorstudiengängen (Bachelorarbeit) umfasst höchstens 12 Leistungspunkte, dies entspricht gemäß § 5 Absatz 7 einer Bearbeitungszeit von ca. 9 Wochen, mindestens jedoch 6 Wochen. Die Abschlussarbeit in Masterstudiengängen (Masterarbeit) umfasst in der Regel 27 Leistungspunkte, dies entspricht gemäß § 5 Absatz 7 einer Bearbeitungszeit von ca. 20 Wochen, mindestens jedoch 14 Wochen. Bei berufsbegleitenden Studiengängen und Teilzeitstudiengängen können die Prüfungsordnungen längere Bearbeitungszeiten vorsehen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bei Bachelorarbeiten um maximal vier Wochen und bei Masterarbeiten um maximal acht Wochen verlängern. Bei einer Verlängerung um mehr als eine Woche kann sich ein im Voraus festgelegter Termin des Kolloquiums verschieben. Dies gilt auch für Krankheitsfälle unter Vorlage eines ärztlichen Attests. Der Prüfer oder die Prüferin der Abschlussarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 21 Absatz 1 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 16a entsprechende Anwendung.

§ 30 | Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer durch die jeweilige Prüfungsordnung festgelegten Form abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung (der Poststempel) maßgebend. Bei nicht fristgerechter Abgabe gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden; die notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er oder sie seine oder ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer oder Prüferinnen wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz 1,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer oder eine dritte Prüferin bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen nach Satz 3 sind schriftlich zu begründen.

(3) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist dem oder der Studierenden jeweils spätestens acht Wochen nach der Abgabe bekannt zu geben.

§ 31 | Kolloquium

(1) In den Bachelor- und Masterstudiengängen ergänzt das Kolloquium die Abschlussarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Abschlussarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium wird der Prüfling nur zu gelassen, wenn

1. die Voraussetzungen zur Zulassung zu Prüfungen (§ 15) erfüllt sind; die Einschreibung als Studierender oder Studierende oder die Zulassung als Zweithörer oder Zweithörerin gemäß § 52 Absatz 2 HG ist jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium erforderlich,
2. alle Modulprüfungen bestanden sind, sofern die jeweilige Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht,

3. die Abschlussarbeit mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern oder Zuhörerinnen widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Abschlussarbeit (§ 28 Absatz 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 28 Absatz 5 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 18) durchgeführt und in der Regel von den Prüfern oder Prüferinnen der Abschlussarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 30 Absatz 2 Satz 3 wird das Kolloquium von den Prüfern oder Prüferinnen abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Abschlussarbeit gebildet worden ist.

§ 32 | Ergebnis der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle für den jeweiligen Studiengang vorgeschriebenen Modulprüfungen bestanden sowie die Bachelorarbeit oder die Masterarbeit und das Kolloquium mindestens als ausreichend bewertet worden sind.

(2) Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

§ 33 | Zeugnis, Urkunde, Gesamtnote, Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende das Bachelor- bzw. Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält er oder sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Prüfung ausgestellt. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit,
- b) das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung gemäß § 33 Absatz 2,

- d) ein erfolgreich absolviertes Praxissemester und/oder Semester an einer anderen Hochschule kann nach Maßgabe der Prüfungsordnung des Fachbereichs angegeben werden.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und gesiegelt.

(2) Die Gesamtnote wird aus den Noten der im Zeugnis genannten Modulprüfungen, der Note der Abschlussarbeit und der Note des Kolloquiums gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung werden die Prüfungen nach den Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung gewichtet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die im Zeugnis aufgeführte Gesamtnote durch den ihr zu Grunde liegenden Zahlenwert mit einer Nachkommastelle ergänzt wird.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Bachelor- bzw. Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1. beurkundet. Die Bachelor- bzw. Masterurkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin und von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und gesiegelt.

(4) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelor- bzw. Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement verbunden mit einer Leistungsübersicht und einer ECTS-Vergleichstabelle gemäß § 13 Absatz 10 ausgehändigt.

Die Dokumente informieren über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Bewertungen und über das ggf. individuell von der oder dem Studierenden in dem jeweiligen Studiengang entwickelte fachliche Profil.

Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz bisher herausgegebenen Empfehlungen in deutscher und in englischer Sprache erstellt.

Das Diploma Supplement wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und gesiegelt.

In die Leistungsübersicht als Anlage zum Diploma Supplement werden folgende Angaben aufgenommen:

- a) der absolvierte Studiengang, die Abschlussart
- b) alle bestandenen Module (Modulprüfungen) mit Angabe der jeweiligen Dezimalnoten und Leistungspunkte
- c) anerkannte Module bzw. Prüfungs- und Studienleistungen
- d) Zusatzleistungen, die über die im Rahmen des jeweiligen Curriculums geforderten Prüfungs- und Studienleistungen hinaus gehen.

Die Leistungsübersicht trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(5) Verlässt der oder die Studierende die Fachhochschule Aachen ohne Studienabschluss, erhält er oder sie eine Leistungsübersicht. Diese Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- a) Studiengang und angestrebte Abschlussart
- b) alle bestandenen und nicht bestandenen Module mit Angabe der jeweiligen Versuche, der lokalen Dezimalnoten und Leistungspunkte.
- c) anerkannte Module bzw. einzelne Prüfungs- und Studienleistungen
- d) Zusatzleistungen, die über die im Rahmen des jeweiligen Curriculums geforderten Prüfungs- und Studienleistungen hinausgehen.

Die Leistungsübersicht trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

§ 34 | Zusatzfächer

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in die Leistungsübersicht aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 35 | Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine bzw. ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend. Der oder die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 36 | Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 33 Absatz 1 und des Diploma Supplements nach § 33 Absatz 4 oder der Leistungsübersicht nach § 33 Absatz 5 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelor- bzw. Masterprüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 33 Absatz 1 oder des Diploma Supplements nach § 33 Absatz 4 oder der Leistungsübersicht nach § 33 Absatz 5 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das ungültige Prüfungszeugnis und das ungültige Diploma Supplement oder die ungültige Leistungsübersicht sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses, des Diploma Supplement oder der Leistungsübersicht ausgeschlossen.

§ 37 | Inkrafttreten*, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung tritt zum 1. September 2012 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Rahmenprüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 02.04.2012 (FH-Mitteilung Nr. 30/2012). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 15.07.2015 – FH-Mitteilung Nr. 55/2015) ergeben sich aus der Änderungsordnung.